



## Integrierender Schulvertrag betreffend allgemeine Grundsätze und die Kriterien für die Zuteilung der Leistungsprämie an das Lehrpersonal

zwischen der Schulführungskraft des Schulsprengels Bozen / Gries und den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen

## Nach Einsichtnahme in

- Art. 21 des Gesetzes Nr. 59 vom 15.03.1997, betreffend die Ermächtigung der Regierung für die Verleihung von Aufgaben an die Regionen und lokalen Verwaltungen zum Zwecke der Reform und Vereinfachung der öffentlichen Verwaltung:
- das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 275 vom 08.03.1999, betreffend Bestimmungen zur Autonomie der schulischen Einrichtungen im Sinne des Art. 21 des Gesetzes Nr. 59 vom 15.03.1997;
- das Landesgesetz Nr. 12 vom 29.06.2000, betreffend die Autonomie der Schulen;
- das Landesgesetz Nr. 14 vom 20.06.2016, betreffend Änderungen zu Landesgesetzen im Bereich Bildung;
- den Einheitstext der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols vom 23.04.2003;
- dezentralen Landeskollektivvertrag vom 23.11.2007. betreffend Einheitlichen Gewerkschaftsbeziehungen und Errichtung der Gewerkschaftsvertretungen in den Schulen:
- dezentraler Landeskollektivvertrag 23.12.2020, betreffend vom Gewerkschaftsbeziehungen und die Einheitlichen Gewerkschaftsvertretungen in den
- den ersten Teilvertrag für die Erneuerung des Landeskollektivvertrages für das Lehrpersonal und die Erzieher/Erzieherinnen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols für den Dreijahreszeitraum 2022-2024 vom 28.02.2023;
- den Dreijahresplan des Bildungsangebotes des Schulsprengels Ritten in seiner aktuellen Fassung;
- den Vertragsvorschlag der Schulführungskraft betreffend die oben genannte Materie;

## und festgestellt, dass

- die Unterzeichnung durch die Schulführungskraft und durch repräsentative Gewerkschaftsorganisationen, sofern an der Schule keine EGV eingerichtet ist, Voraussetzung für die Gültigkeit des integrierenden Schulvertrages ist;
- die auf Schulebene unterzeichneten Verträge stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert werden, falls sie nicht einer der Vertragspartner innerhalb 31. Mai kündigt und die Vertragsbestimmungen iedenfalls so lange in Kraft bleiben, bis sie durch den nachfolgenden Vertrag ersetzt werden;
- laut Art. 27, Absatz 1 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols

- vom 23. April 2003 eine persönliche Zusatzvergütung und eine Leistungsprämie zuerkannt werden, um den besonderen Einsatz des gesamten Personals für die tatkräftige Umsetzung der Autonomie und der anderen Innovationsprozesse, die in der Schule im Gange sind, anzuerkennen;
- laut Art. 27, Absatz 4 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols vom 23. April 2003 es bei der Zuweisung der Leistungsprämie keinen Grund- und keinen Höchstbetrag gibt und dass die Leistungsprämie auch nur einer begrenzten Anzahl von Lehrpersonen zugewiesen werden kann und die Leistungsprämie den Lehrpersonen mit unbefristetem und befristetem Arbeitsvertrag zugewiesen werden kann, einschließlich des Personals, welches vom Land verwendet wird oder an Körperschaften, die vom Land abhängig sind, abgeordnet ist, es sei denn, die Leistungsprämie ist in einer anderen Vergütung enthalten;
- laut Art, 27, Absatz 5 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols vom 23. April 2003 die Schulführungskraft die Leistungsprämien an die Lehrpersonen auf der Grundlage von Kriterien verteilt, die im Schulvertrag vereinbart wurden, um den individuellen Einsatz oder die im Laufe des Schuljahres effektiv durchgeführten Arbeiten oder Tätigkeiten zu belohnen. Der Schulvertrag hat zu berücksichtigen, dass es bei der Zuweisung der Leistungsprämie keinen Grund- und keinen Höchstbetrag gibt und dass die Leistungsprämie auch nur einer begrenzten Anzahl von Lehrpersonen zugewiesen werden kann;
- laut Art. 27, Absatz 6 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols vom 23. April 2003 die Leistungsprämie im Fall einer ungenügend erbrachten Leistung verweigert oder verkürzt werden kann, wovon das betreffende Personal im Laufe des Schuljahres schriftlich in Kenntnis gesetzt wird, oder falls Disziplinarmaßnahmen verhängt werden. Die entsprechende Maßnahme wird aufgrund eines übereinstimmenden Gutachtens des Dienstbewertungskomitees laut Art. 5 des Landesgesetzes vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, getroffen;

vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

# Abschnitt 1: Allgemeine Grundsätze

### Art. 1: Anwendungsbereich und Laufzeit

- (1) Der vorliegende Vertrag gilt für das gesamte Lehrpersonal des Schulsprengels Bozen / Gries. Er tritt mit der Unterzeichnung durch die Schulführungskraft und die Vertreter der repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen in Kraft und gilt für das Schuljahr 2023/2024.
- (2) Der Vertrag wird stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert, falls er nicht durch einen der Vertragspartner innerhalb 31.05. eines jeden Jahres mit schriftlichem Antrag per E-Mail gekündigt wird. Die Neuverhandlung muss innerhalb von 30 Tagen ab der Kündigung aufgenommen werden.
- (3) Die Vertragsbestimmungen bleiben so lange in Kraft, bis sie durch den nachfolgenden Vertrag ersetzt werden.

### **Art. 2: Authentische Interpretation**

(1) Bei auftretenden Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Vertragsauslegung treten die unterzeichnenden Parteien innerhalb von 30 Tagen, nachdem der entsprechende

- Antrag eingelangt ist, zusammen, um die Bedeutung der umstrittenen Vertragsklausel einvernehmlich festzulegen.
- (2) Der Antrag auf authentische Interpretation wird dem anderen Vertragspartner per E-Mail übermittelt. Er muss eine zusammenfassende Beschreibung der Tatsachen und rechtlichen Elemente, auf denen er beruht, beinhalten und sich jedenfalls auf allgemein relevante Auslegungs- und Anwendungsprobleme beziehen.
- (3) Die eventuell getroffene Vereinbarung ersetzt die umstrittene Klausel rückwirkend ab dem Datum des Antrages auf authentische Interpretation.

## Art. 3 Kompetenzen der Kollegialorgane und der Schulführungskraft

- (1) Die Gewerkschaftsbeziehungen auf Schulebene erfolgen unter Wahrung der Autonomie der Schule sowie der Zuständigkeiten der Kollegialorgane und der Schulführungskraft gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Entscheidungen, die in die Zuständigkeit der Kollegialorgane oder der Schulführungskraft fallen, sind für den integrierenden Schulvertrag richtungsweisend.

### Art. 4 Beziehungen zwischen den Verhandlungspartnern

- (1) Die Verhandlungspartner verpflichten sich zu einem korrekten und transparenten Umgang miteinander.
- (2) Die Einladung zu den Treffen erfolgt per E-Mail durch die Schulführungskraft und wird jedenfalls 5 Tage vorher übermittelt. Diese enthält die Tagesordnungspunkte, die Inhalte des Treffens sind. Aussprachen, die von der EGV, falls diese eingerichtet wurde, oder von den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen beantragt werden, erfolgen nach Möglichkeit innerhalb von 10 Tagen nach Einlangen des Antrags. In der Einladung zur Sitzung werden die Punkte mitgeteilt, die Inhalt des Treffens sind.
- (3) Die Verhandlungspartner haben jederzeit das Recht, sich Unterstützung durch Experten, auch außerhalb der Schule, zu holen, vorausgesetzt, dies wird im Vorhinein der anderen Seite mitgeteilt und verursacht keine Kosten zu Lasten der Schule.

#### **Abschnitt 2:**

## Kriterien für die Zuteilung der Leistungsprämie an das Lehrpersonal

(1) Die Aufteilung und Zuteilung des dem Schulsprengel Bozen / Gries zugewiesenen Kontingents für die Ausbezahlung der Leistungsprämie erfolgt nach einem **Punktesystem**. Dabei erhalten die Lehrpersonen für die Bereiche, die für die Leistungsprämie relevant sind, Punkte nach dieser Tabelle

Punktetabelle			PUNKTE
Komplexität des Unterrichts	- Anzahl der Schüler*innen (Direkter Unterricht)	wie viele?	<26=0; 26-45=1 46-60=2; 61-120=3; >120=4
	- Anzahl der Fächer	wie viele?	1=0; 2=1; 3=2; >3=3
Komp	<ul> <li>SchülerInnen mit FD oder KB (für die ich ohne Unterstützung differenziere)</li> </ul>	wie viele?	pro Schüler 1 bis max 3
	- SchülerInnen mit Migrationshintergrund (für die ich differenziere)	wie viele?	pro Schüler 1 bis max 3

		Problemklassen (Sondersitzungen mit Schulberatung / externen Fachkräften /	Eltern)	welche?	je 1 bis max 3
	-	- Unterricht in der Krankenhausschule (keine anderen Punkte unter Komplexität)		х	5
Besondere Tätigkeiten	-	- Klassenvorstand MS		Х	2
	-	Klassenvorstand GS		Х	4
	-	Fachgruppen- bzw. Arbeitsgruppenleitung (sofern nicht anderweitig vergütet)		Х	2
	-	Arbeitsgruppen (wenn an mindestens 2 Treffen teilgenommen)		Welche?	je 1
	-	Schulrat		Anzahl der Sitzungen	je Sitzung 1
	-	Dienstbewertungskomitee		Anzahl der Kandidat*innen	je Kandidat*in 1
	-	Schlichtungskommission		Anzahl der Sitzungen	je Sitzung 1
	-	Beirat öffentl. Bibliothek / Kindergartenbeirat		Х	je 1
	-	Tutor*innentätigkeit für Lehrpersonen mit 90- tägiger Probezeit		х	1- 2
	-	Betreuung Praktikant*innen (Oberschule, Uni – sofern nicht anders vergütet)		wie viele?	pro Praktikant*in 1
	-	Betreuung Fachräume / besondere Räume / Materialien für alle/ Lehrmittel - sofern nicht anderweitig vergütet		welche?	bis 2
	-	Zusätzliche Korrekturen (Kompetenztest, wissenschaftliche Untersuchungen. u. Ä. m.)		welche?	2
	-		viele Stunden erhalb meiner l	20/20 Unterrichtszeit)	<20h = 0; 21h-40h=1; 41h-60h=2 >60h=3
	-	Organisation besonderer Tätigkeiten/ Projekte (Veranstaltungen für mehrere Klassen / ganze Schule,)		welche?	bis 5
	_	Schriftführung (Plenum oder Teilplenum)		Х	0,5
	_	Koordination Anträge für Abklärung o. Ä.		Anzahl	je 1
	-	Mehrtägige Ausflüge		welche?	pro Nacht bis 2 Punkte
	-	Zusätzliche Aufgaben: Beitrag zum guter Funktionieren der Schule	า	welche?	max 5

- (2) Die Punkte werden mit der effektiven Jahresdienstzeit gewichtet und addiert.
- (3) Zur Ermittlung des Punktwertes wird der Gesamtbetrag, den die Schule erhalten hat, durch die Summe der Punkte dividiert.
- **(4)** Jede Lehrperson erhält den Betrag auf die zweite Kommastelle gerundet ausbezahlt, der ihren Punkten entspricht.
- (5) Die Punkte werden aufgrund einer **Eigenerklärung der einzelnen Lehrpersonen** zugeordnet. Dazu tragen die Lehrpersonen ihre Angaben in eine auf Teams zur Verfügung gestellten Tabelle ein. Die Schulführungskraft überprüft die termingerecht eingetragenen Eigenerklärungen auf ihre Richtigkeit und nimmt bei Bedarf Ergänzungen bzw. Streichungen vor.
- (6) Voraussetzung für die Zuteilung der Leistungsprämie ist die termingerechte Abgabe der vollständig ausgefüllten Eigenerklärung zu den oben genannten Bereichen. Personen, die den Erhebungsbogen aus welchen Gründen auch immer, nicht einreichen, haben keinen Anspruch auf Ausbezahlung einer Leistungsprämie.
- (7) Lehrpersonal, welches vom Land verwendet wird oder an Körperschaften, die vom Land abhängig sind, abgeordnet ist, erhält keine individuelle Leistungsprämie.
- (8) Für Zeiträume von weniger als 60 Tagen pro Schuljahr, an denen effektiver Dienst geleistet wird sowie in anderen Fällen einer geringeren Anwesenheit an der Schule als 60 Tagen pro Schuljahr, wird keine Leistungsprämie ausbezahlt.
- (9) In begründeten Fällen kann die Leistungsprämie unter Einhaltung der It. geltenden Bestimmungen vorgesehenen Verfahren reduziert oder verweigert werden.
- (10) Aktenzugangsrecht: Lehrpersonen erhalten nur in ihre eigene Berechnung Einsicht.

## Abschnitt 3: Aufhebungen und Übergangsbestimmungen

- (1) Der vorliegende Vertrag tritt mit 1. September 2023, Schuljahr 2023-24, in Kraft.
- (2) Sämtliche vorherigen Vereinbarungen betreffend allgemeine Grundsätze und die Kriterien für die Zuteilung der Leistungsprämie an das Lehrpersonal sind mit Wirkung vom 1. September 2023 in beiderseitigem Einvernehmen aufgehoben.

Bozen, am Mai 2024	
Die Vertreter der repräsentativen Ge	werkschaftsorganisationen
SGBCISL – Schule Scuola	
	Hubert Kainz

GBW-FLC – AGB-CGIL	Stefano Barbacetto
SSG – ASGB	Peter Moosmair
SGK - UIL Schule Scuola	NAME DER VERTRETUNG
Die Schulführungskraft digital unterschrieben	Liselotte Niederkofler